

SPÄNGLER IQAM BOND 3-5 Y

Miteigentumsfonds nach österreichischem Recht (§ 20 Investmentfondsgesetz)
verwaltet durch die Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

AT0000672043 / AT0000672050

VERKAUFSPROSPEKT

zum öffentlichen Angebot in der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland

Die Kapitalanlagegesellschaft weist in Abstimmung mit der FMA darauf hin, dass mit 01.09.2011 das Investmentfondsgesetz (InvFG) 2011 in Kraft tritt.

Die in den Fondsbestimmungen und Verkaufsprospekten genannten gesetzlichen Verweise beziehen sich auf das InvFG 1993, da die Fondsbestimmungen auf Basis der im Zulassungszeitpunkt geltenden Rechtslage genehmigt wurden.

Ausgabe 09/2011

Dieser Verkaufsprospekt wurde im August 2011 entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 in der geltenden Fassung angepassten Fondsbestimmungen erstellt. Hinzuweisen ist darauf, dass die genannten Fondsbestimmungen am 29. Oktober 2010 in Kraft getreten sind. Für den Verkaufsprospekt gilt bis einschließlich 31. August 2011 die Ausgabe 03/2011.

Dem interessierten Anleger sind der zurzeit gültige Verkaufsprospekt und die Allgemeinen Fondsbestimmungen in Verbindung mit den Besonderen Fondsbestimmungen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Rechenschaftsbericht. Wenn der Stichtag des Rechenschaftsberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem interessierten Anleger auch der Halbjahresbericht auszuhändigen. Darüber hinaus ist dem interessierten Anleger der vereinfachte Prospekt in der jeweils geltenden Fassung vor Vertragsabschluss kostenlos anzubieten, sowie nach Vertragsabschluss zur Verfügung zu stellen.

Zulassung zum öffentlichen Vertrieb

Der Fonds Spängler IQAM Bond 3-5 y ist zum öffentlichen Vertrieb in folgenden Ländern zugelassen:

Österreich, Deutschland

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Kapitalanlagegesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Kapitalanlagegesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum United States Securities Act von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“¹ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der Securities and Exchange Commission (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Verkaufsprospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Eine gegenteilige Behauptung diesbezüglich führt zur Strafbarkeit. Die United States Commodity Futures Trading Commission (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Kapitalanlagegesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Verkaufsprospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Verkaufsprospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

¹ Regulation S des United States Securities Act von 1933 definiert in den Begriff „U.S. person“ in lit k. wie folgt: "U.S. person" sind a) any natural person resident in the United States; b) any partnership or corporation organized or incorporated under the laws of the United States; c) any estate of which any executor or administrator is a U.S. person; d) any trust of which any trustee is a U.S. person; e) any agency or branch of a foreign entity located in the United States; f) any non-discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary for the benefit or account of a U.S. person; g) any discretionary account or similar account (other than an estate or trust) held by a dealer or other fiduciary organized, incorporated, or (if an individual) resident in the United States; und h) any partnership or corporation if (i) organized or incorporated under the laws of any foreign jurisdiction; und (ii) formed by a U.S. person principally for the purpose of investing in securities not registered under the Act, unless it is organized or incorporated, and owned, by accredited investors (as defined in Rule 501(a)) who are not natural persons, estates or trusts.

Hinweise betreffend die Besonderheiten bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen

Die Berechnung der Anteilspreise je Anteilscheingattung erfolgt grundsätzlich an jedem österreichischen Börsetag mit Ausnahme von Bankfeiertagen (= Berechnungstag).

Die Kapitalanlagegesellschaft wird zudem im Vorhinein auf ihrer Homepage (www.spaengler-iqam.at) im Dokument „Liste weiterer handelsfreier Tage“ (siehe „Downloads“, Punkt „Fonds allgemein“) bekannt geben, an welchen Tagen eine Preisberechnung sowie eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen infolge ausländischer Börsefeiertage nicht erfolgt.

Sollte ein solcher Tag auf den letzten Berechnungstag eines Monats fallen, so wird für statistische Zwecke ein indikativer Kurs über die Kursprovider veröffentlicht, eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilsscheinen erfolgt zu diesem indikativen Kurs jedoch nicht.

Verwendungszweck der Derivate

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie verwendet, durch ihren Einsatz wird das Risiko des Fonds erhöht.

Gerichtsstand und Rechtswahl

Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.

Des Weiteren gilt österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

ANGABEN ZUR CARL SPÄNGLER KAPITALANLAGEGESELLSCHAFT M.B.H.

Die Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. (im Folgenden „Kapitalanlagegesellschaft“ genannt), Salzburg, ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Kapitalanlagefonds (Investmentfondsgesetz). Gegründet wurde die Kapitalanlagegesellschaft am 4. Juni 1988. Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und ist beim Firmenbuchgericht Salzburg unter der Firmenbuchnummer 54453 d eingetragen. Das Geschäftsjahr der Kapitalanlagegesellschaft ist das Kalenderjahr. Sitz der Kapitalanlagegesellschaft ist in 5020 Salzburg, Franz-Josef-Straße 22.

Eine **Aufstellung sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Kapitalanlagefonds**, Angaben über die **Geschäftsführung**, über die **Zusammensetzung des Aufsichtsrates**, über das **Stammkapital** sowie **über die Gesellschafter** finden Sie im Anhang 1 des Verkaufsprospektes.

ANGABEN ZUM SPÄNGLER IQAM BOND 3-5 Y

I. Allgemeines

Der Kapitalanlagefonds, für den dieser Prospekt Gültigkeit hat, hat die Bezeichnung **Spängler IQAM Bond 3-5 y** und wurde am 19. August 2002 aufgelegt.

Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten wie vereinfachter Prospekt, Fondsbestimmungen, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Kapitalanlagegesellschaft bezogen werden bzw. sind auf der Homepage www.spaengler-iqam.at verfügbar. Sie werden von der Kapitalanlagegesellschaft auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auch bei der Depotbank sowie in der Bankhaus Carl Spängler & Co. AG und deren Filialen zu erhalten.

Für den Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y** sind aktuell folgende, näher konkretisierte Tranchen erhältlich:

ISIN	AT0000672043
AUSGABEAUFSCHLAG	2,00%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	keiner
WÄHRUNG	EUR
MINDESTINVESTITION BEIM ERSTERWERB	keine
STÜCKELUNG	1 Anteil
VERWALTUNGSVERGÜTUNG	0,75 v.H. p. a., auf Basis der Monatsendwerte anteilig errechnet
PERFORMANCEABHÄNGIGE GEBÜHR	keine
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	Ausschüttung, ab 15.11. eines jeden Jahres
AUSGABEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet
RÜCKNAHMEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent abgerundet

ISIN	AT0000672050
AUSGABEAUFSCHLAG	2,00%
RÜCKNAHMEABSCHLAG	keiner
WÄHRUNG	EUR
MINDESTINVESTITION BEIM ERSTERWERB	keine
STÜCKELUNG	1 Anteil
VERWALTUNGSVERGÜTUNG	0,75 v.H. p. a., auf Basis der Monatsendwerte anteilig errechnet
PERFORMANCEABHÄNGIGE GEBÜHR	keine
VERWENDUNG DER ERTRÄGE	Thesaurierung, ab 15.11. eines jeden Jahres
AUSGABEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent aufgerundet
RÜCKNAHMEPREIS	wird auf den nächsten EUR-Cent abgerundet

II. Steuerliche Behandlung für in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Anleger

1. Privatvermögen

- a) Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Kapitalanlagefonds an Anteilhaber wird, soweit diese aus Kapitalertragssteuer (KESt)-pflichtigen Kapitalerträgen stammt, und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KESt in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KESt für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (Ausnahme: Thesaurierungsfonds ohne KESt-Abzug) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

b) Ausnahmen von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- für im Fondsvermögen enthaltene KESt II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen.

In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KESt bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25% KESt. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25% KESt.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30. Juni 2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KESt besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KESt besteuert.

c) Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 1. Jänner 2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vom BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1. Jänner 2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1. April 2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KESt-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern. Eventuelle Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden.

Werden die ab 1. Jänner 2011 angeschafften Anteile vor dem 1. April 2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (dh die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern)

2. Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KESt pflichtige Erträge durch den KESt Abzug (KESt I und KESt II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungs gleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit dem Tarif zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. April 2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31. März 2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlicher Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung.

3. Besteuerung und KESt II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6. Juli 2009): Bulgarien, Irland, Zypern), aus Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG vorliegt, hat die kuponanzahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KESt kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

4. Körperschaften mit Einkünften aus Kapitalvermögen

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KESt II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5% Zwischensteuer.

Privatstiftungen unterliegen mit KESt II-pflichtigen Kapitalerträgen ab der Veranlagung 2011 grundsätzlich der 25% Zwischensteuer. Eine KESt auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Ausländische Dividenden, welche aus EU-Staaten (Ausnahme derzeit (Stand 6. Juli 2009): Bulgarien, Irland, Zypern), Norwegen sowie aus bestimmten vergleichbaren Drittstaaten stammen, sind von der Körperschaftsteuer befreit. Die übrigen ausländischen Dividenden sind KÖSt-pflichtig.

Ab dem 1. Jänner 2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Die Besteuerung erfolgt ab dem 1. April 2012 bei Depotführung im Inland durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KESt unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KESt die Anschaffungskosten vermindern.

5. Hinweis für alle Steuerpflichtigen

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleiche Erträge enthalten. Da steuerrechtliche Änderungen jederzeit möglich sind, ist die Einholung des Rates eines Steuerexperten unumgänglich!

III. Stichtag für den Rechnungsabschluss Angabe der Häufigkeit und Form der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Fonds ist die Zeit vom 1. August bis 31. Juli des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG (bei thesaurierenden, nicht jedoch bei vollthesaurierenden Fonds) bzw. gemäß § 26f der Fondsbestimmungen erfolgt ab dem 15. November des folgenden Rechnungsjahres.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

IV. Bankprüfer

Der Bankprüfer gemäß § 12 Abs 4 InvFG sind die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH und die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

V. Voraussetzungen, unter denen die Verwaltung des Fonds gekündigt werden kann; Kündigungsfrist

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Fonds mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und mit entsprechender öffentlicher Bekanntmachung beenden:

1. durch Kündigung
 - a) unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten (§ 14 Abs 1 InvFG)
 - b) mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet (§ 14 Abs 2 InvFG)

Eine Kündigung gemäß § 14 Abs 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs 1 InvFG nicht zulässig.

2. durch folgende Maßnahmen unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist
 - a) Übertragung der Verwaltung auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft
 - b) Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Kapitalanlagefonds

VI. Angaben über die Art und die Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

1. Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto; Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinklasse und -gattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Kapitalanlagefonds werden die unter I. Allgemeines angeführten Anteilscheingattungen ausgegeben:

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich zudem vor weitere Anteilscheinklassen bzw. -gattungen, mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale, auszugeben.

Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilscheinklasse und/oder einer Anteilscheingattung im Umlauf sind.

Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde/eines Anteilscheines einer Anteilscheinklasse bzw. -gattung erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

2. Rechte der Anteilsinhaber, insbesondere bei Kündigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft

Das Recht der Anteilsinhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Kapitalanlagegesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilswert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Kapitalanlagegesellschaft aufrecht. In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilsinhaber zusätzlich einen Anspruch auf Umtausch der Anteile entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches. Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilsinhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

VII. Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank.

VIII. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe der Anteile

1. Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei den im Anhang aufgeführten Zahl- und Einreichstellen erworben werden. Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

2. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt bis zu 2,00% des Wertes eines Anteiles. Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheingattungen kann der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft bis zu 5,00 v.H. betragen.

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag aufgerundet. Der tatsächliche Ausgabeaufschlag sowie die Rundungsregel für den Ausgabepreis der jeweiligen Anteilscheingattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

3. Abrechnungsstichtag

Bei Auftragserteilung bis 14.30 Uhr MEZ ist der zur Abrechnung kommende Preis der Ausgabepreis des nächsten österreichischen Börsentages mit Ausnahme von Bankfeiertagen (= Berechnungstag).

Die Kapitalanlagegesellschaft wird zudem im Vorhinein auf ihrer Homepage (www.spaengler-iqam.at) im Dokument „Liste weiterer handelsfreier Tage“ (siehe „Downloads“, Punkt „Fonds allgemein“) bekannt geben, an welchen Tagen eine Preisberechnung sowie eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen infolge ausländischer Börsefeiertage nicht erfolgt.

Sollte ein solcher Tag auf den letzten Berechnungstag eines Monats fallen, so wird für statistische Zwecke ein indikativer Kurs über die Kursprovider veröffentlicht, eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt zu diesem indikativen Kurs jedoch nicht.

Die Wertstellung der Belastung des Abrechnungsbetrages erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag. Sollte die Abrechnungswährung an diesem Tag nicht gehandelt werden (Valutafeiertag), erfolgt die Wertstellung der Belastung an dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Abrechnungswährung gehandelt wird.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Kaufaufträge bei der Depotbank und / oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von Ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

IX. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme der Anteile Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann

1. Rücknahme von Anteilen

Die Anteilsinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Kapitalanlagegesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem abgerundeten Wert eines Anteiles entspricht, zurückzunehmen.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben, wenn der Kapitalanlagefonds 5% oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, die keine markt-konformen Kurse aufweisen.

2. Rücknahmeabschlag

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen kann für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheingattungen eine Vergütung in Höhe von bis zu 5,00% vom Rücknahmepreis abgezogen werden (Rücknahmeabschlag).

Der tatsächliche Rücknahmeabschlag sowie die Rundungsregel für den Rücknahmepreis der jeweiligen Anteil-scheingattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilscheingattung darf 5,00 v.H. nicht übersteigen.

3. Abrechnungsstichtag

Bei Auftragserteilung bis 14.30 Uhr MEZ ist der zur Abrechnung kommende Preis der von der Depotbank ermittelte Rücknahmepreis des nächsten österreichischen Börsentages mit Ausnahme von Bankfeiertagen (= Berechnungstag).

Die Kapitalanlagegesellschaft wird zudem im Vorhinein auf ihrer Homepage (www.spaengler-iqam.at) im Dokument „Liste weiterer handelsfreier Tage“ (siehe „Downloads“, Punkt „Fonds allgemein“) bekannt geben, an welchen Tagen eine Preisberechnung sowie eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen infolge ausländischer Börsefeiertage nicht erfolgt.

Sollte ein solcher Tag auf den letzten Berechnungstag eines Monats fallen, so wird für statistische Zwecke ein indikativer Kurs über die Kursprovider veröffentlicht, eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt zu diesem indikativen Kurs jedoch nicht.

Die Wertstellung der Gutschrift des Erlöses erfolgt drei Bankarbeitstage nach dem Abrechnungstag. Sollte die Abrechnungswährung an diesem Tag nicht gehandelt werden (Valutafeiertag), erfolgt die Wertstellung der Gutschrift an dem nächstfolgenden Bankarbeitstag, an dem die Abrechnungswährung gehandelt wird.

Die Annahmeschlusszeiten für Anteilscheingeschäfte beziehen sich auf das Einlangen der Verkaufsaufträge bei der Depotbank und / oder einer Zahlstelle des Fonds. Abhängig von Ihrer tatsächlichen Orderannahmestelle sind Weiterleitungszeiten einzurechnen. Bitte erkundigen Sie sich diesbezüglich bei Ihrem Kundenbetreuer.

X. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge Beschreibung der Ansprüche der Anteilshaber auf Erträge

1. Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Des Weiteren sind Zwischenausschüttungen möglich. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15. November des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15. November ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflichtung zu verwenden ist.

2. Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15. November ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflichtung zu verwenden ist.

3. Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST-Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15. November des folgenden Rechnungsjahres. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilshabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

4. Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gemäß § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilshabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

XI. Beschreibung der Anlageziele des Kapitalanlagefonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z. B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z. B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik Angabe der Befugnisse der Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Gebrauch gemacht werden kann

Ziel des Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y** ist es, die Wertentwicklung des Euro-Anleihenmarktes im gleichen Laufzeitsegment zu erreichen.

Der Fonds wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Für den Kapitalanlagefonds werden als Wertpapiere mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens auf EUR lautende Anleihen, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, erworben.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Anteil von Wertpapieren jedoch vorübergehend 51 v.H. des Fondsvermögens unterschreiten.

Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten sind in Summe mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Anteil von auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten sowie Sichteinlagen und kündbaren Einlagen jedoch vorübergehend 49 v.H. des Fondsvermögens übersteigen.

Derivative Instrumente können zur Risikominimierung (Absicherung) eingesetzt werden. Zusätzlich können Derivate als Wertpapierersatz sowie als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds, insbesondere zur Durationsteuerung) eingesetzt werden.

Derivative Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden, wobei das Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds durch ihren Einsatz jedoch auf maximal 200 v.H. des Gesamtnettvermögens des Fonds gesteigert werden darf und somit ein Leverage von maximal 100 v.H. des Fondsvermögens erfolgen kann.

Die Aufnahme von Krediten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens kurzfristig zulässig.

Der Fonds wird unter Bedachtnahme auf die Risikostreuung aktiv gemanagt. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der Veranlagungsbestimmungen des Investmentfondsgesetzes.

Veranlagungen in Wertpapieren enthalten neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken. Die Risiken, die typischer Weise mit einem Kapitalanlagefonds bzw. mit einer Veranlagung in derivative Instrumente verbunden sind, werden in Punkt XII. näher beschrieben.

XII. Risikohinweise

1. Risikoklasse Spängler IQAM Bond 3-5 y


geringes Risiko

2. Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert ein Anleger Anteile an dem Kapitalanlagefonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt des Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dies zur Folge, dass er das investierte Geld nicht vollständig zurückerhält.

3. Wesentliche Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Finanzprodukten hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

b) Zinsänderungsrisiko

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

c) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko / Emittentenrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kreditrisiko kann auch in der Form auftreten, dass ein Kreditnehmer seine Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber nicht erfüllen kann.

d) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass ein Settlement innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- / Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Kapitalanlagefonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Veranlagung erwirbt die Kapitalanlagegesellschaft für den Kapitalanlagefonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann es bei einzelnen Wertpapieren oder Instrumenten in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten schwierig sein, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Kapitalanlagegesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

g) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten, wie ein als Depotstelle eingesetztes Kreditinstitut.

h) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Performancerisiko)

Für den Kapitalanlagefonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zu gesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Zusätzliche Risiken können dadurch verursacht werden, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

j) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber (Garantieausfallrisiko)

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

k) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Kapitalanlagefonds bedingt sein.

l) Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

m) das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Kapitalanlagefonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

n) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften [(Steuer)rechtliches Risiko]

Der Wert der Vermögensgegenstände des Kapitalanlagefonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

o) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsgpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

4. Risiko bei derivativen Finanzinstrumenten im Sinne des § 21 InvFG

Die Kapitalanlagegesellschaft darf im Rahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung für einen Kapitalanlagefonds unter bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen derivative Finanzinstrumente gemäß § 21 InvFG erwerben.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.
- c) Geschäfte, mit denen Risiken ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte können auftreten, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).
- b) Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

XIII. Hinweise gemäß Punkt 34a der Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat.

XIV. Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

1. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

- a) Bei ein- und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 v.H. des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
- b) Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Kapitalanlagefonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 v.H. des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

Es ist kein Mindestguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Ein vorübergehendes Überschreiten ist jedoch zulässig.

2. Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs 5 bis 7 InvFG erfüllen.

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

- a) an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an in diesem Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, oder
- b) üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar und liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - aa) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - bb) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an in diesem Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- cc) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
- dd) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. aa) bis cc) gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660 EWR erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in vorstehender lit.cc genannten Kriterien erfüllt.

3. Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs 4 InvFG

- a) Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 - b) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 - c) Finanzinstrumente gemäß § 1a Abs 4 Z 3 InvFG
- ein.

Die Kapitalanlagegesellschaft erwirbt für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere, die an einer im Anhang zu den Fondsbestimmungen genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an in diesem Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.

Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein- und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

4. Nicht notierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der in diesem Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden oder nicht die unter „Geldmarktinstrumente“ genannten Voraussetzungen erfüllen.

5. Anteile an Kapitalanlagefonds

a) Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs 3 Z 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit nachstehender lit. b) insgesamt bis zu 10 v.H. erworben werden, sofern diese ihrerseits nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.

b) Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs 3 Z 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,

- beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
- deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehender lit a) insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- diese ihrerseits nicht zu mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilhaber im Sinne des vorstehenden dritten Absatzes (sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen,

- c) Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (OGAW bzw. OGA) dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
- d) Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

6. Derivative Finanzinstrumente

a) Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Kapitalanlagefonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang zu den Fondsbestimmungen angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der in diesem Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a der Fondsbestimmungen oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in welche der Kapitalanlagefonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf, oder um Instrumente, die die Übernahme des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben handelt, und
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Kapitalanlagegesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

b) Verwendungszweck

Derivative Instrumente werden im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie verwendet, durch ihren Einsatz wird das Risiko des Fonds erhöht.

c) Risikomanagement

Die Kapitalanlagegesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Kapitalanlagegesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der Finanzmarktaufsicht entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,

- ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

d) Gesamtrisiko

Commitment Approach

Die Summe der anzurechnenden Werte der derivativen Finanzinstrumente, die nicht der Absicherung dienen, darf den Wert des Fondsvermögens nicht übersteigen.

Der anzurechnende Wert für Finanzterminkontrakte bemisst sich nach dem Kontraktwert multipliziert mit dem börsennotiert ermittelten Terminpreis, für Optionsrechte nach dem Wert der Wertpapiere oder Finanzinstrumente, die Gegenstand des Optionsrechtes sind (Underlying).

Durch den Einsatz von Derivaten kann das Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds bis auf 200 v.H. des Gesamtnettovermögens des Fonds gesteigert werden und somit ein Leverage von maximal 100 v.H. des Fondsvermögens erfolgen.

7. Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen. Das bedeutet, dass die für den Fonds relevante Ausstattung der "in Pension genommenen" Vermögensgegenstände von der jeweiligen Basisausstattung differieren kann. So kann z.B. die Verzinsung, Laufzeit und Kauf- und Verkaufskurs deutlich vom unterliegenden Vermögensgegenstand abweichen. Das Marktrisiko kann dadurch ausgeschaltet werden.

8. Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihesystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen. Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

XV. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Eine wesentliche Zielsetzung des InvFG 2011 ist die bestmögliche Ausführung (im Folgenden „Best Execution“) von Handelsentscheidungen (Transaktionen) im Rahmen der Verwaltung des Fonds. Die anzuwendenden Vorgaben sind Bestandteil der Best Execution Policy. In dieser ist festgehalten, nach welchen Ausführungsgrundsätzen die Verwaltungsgesellschaft (bzw. der delegierte Fondsmanager) Handelsentscheidungen durchführt, um die bestmögliche Ausführung im Sinne der Anteilhaber gewährleisten zu können.

Die Best Execution Policy betrifft den Handel mit allen grundsätzlich im Rahmen eines Fonds erwerblichen Veranlagungsinstrumenten: Aktien, Anleihen, sonstige Wertpapiere, Investmentfonds (gegebenenfalls Immobilienfonds), Geldmarktinstrumente, abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), Alternative Investments i.S.d. § 166 Abs 1 Z 3 InvFG 2011, sofern es sich um erwerbliche Vermögensgegenstände für den betroffenen Fonds handelt.

Ein bestmögliches Ergebnis wird für den Anteilhaber nicht allein durch den jeweiligen Preis eines Veranlagungsinstrumentes bestimmt, sondern durch die Kombination mehrerer Faktoren. Welche Faktoren besonders relevant sind, hängt vor allem von der Art der Transaktion ab, wobei folgende Faktoren von Relevanz sind: Preis des zu erwerbenden Vermögensgegenstandes, Kosten der Auftragsausführung, Geschwindigkeit der Ausführung, Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung, Umfang und Art des Auftrages sowie sonstige, für die Auftragsausführung relevante Aspekte.

Die relative Bedeutung dieser Faktoren wird anhand folgender Kriterien bestimmt: Ziele, Anlagepolitik und spezifische Risiken des Fonds, wie im Prospekt oder ggf. in den Fondsbestimmungen des Fonds dargelegt, Merkmale des Auftrags, Merkmale der Veranlagungsinstrumente, die Gegenstand des betreffenden Auftrags sind, sowie Merkmale der Ausführungsplätze, an die der Auftrag weitergeleitet werden kann.

Erfolgt die Umsetzung von Handelsentscheidungen durch den delegierten Fondsmanager oder durch einen von diesem delegierten Dritten (z.B. Subadvisor), so ist der delegierte Fondsmanager gegenüber der Verwaltungsgesellschaft vertraglich verpflichtet, die bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen i.S.d. InvFG 2011 zu gewährleisten. Zu diesem Zweck übermittelt der Fondsmanager auf Anfrage der Verwaltungsgesellschaft dieser seine jeweilige Best Execution Policy. Die Verwaltungsgesellschaft prüft regelmäßig, ob die Best Execution Policy des Fondsmanagers den gesetzlichen Anforderungen entspricht und, ob tatsächlich durchgeführte Transaktionen im Sinne der Best Execution Policy des Fondsmanagers ausgeführt wurden.

Darüber hinaus können Transaktionen auch über die Depotbank des Fonds abgewickelt werden. Die Depotbank ihrerseits führt die Transaktionen gemäß ihrer Durchfüh­rungs­politik aus, welche die für die Anteil­sinhaber bestmöglichen Ergebnisse sicherstellt, es sein denn, sie erhält von der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager oder ggf. einem berechtigten Dritten eine aufgrund der anwendbaren Best Execution Policy getroffene, anderslautende Weisung.

XVI. Stimmrechtsausübung

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft beschreibt jene Grundsätze, die bei Abstimmungen in der Regel Anwendung finden und ist unbefristet gültig.

Die Entscheidungsfindung für das jeweilige Abstimmungsverhalten auf Basis der hier genannten Grundsätze erfolgt in Abstimmung mit dem delegierten Fondsmanager sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Advisors.

Im Rahmen der technischen Abwicklung von Abstimmungen ist in der Regel auch die Depotbank des Fonds mit eingebunden. Die bevorzugte Methodik hinsichtlich der Teilnahme an Abstimmungen ist die Briefwahl bzw. die Abgabe der Stimme mittels elektronischer Medien. Gegebenenfalls ist auch eine persönliche Teilnahme an Versammlungen (insbesondere Hauptversammlungen) seitens der Verwaltungsgesellschaft oder dazu bevollmächtigter Dritter möglich.

Die Stimmrechtspolitik der Verwaltungsgesellschaft dient ausschließlich der Wahrung der Interessen der Anteil­inhaber und erfolgt im Einklang mit den An­lagen­zielen und der Anlagepolitik des Fonds. Insofern zielt die Ausübung von Stimmrechten auf die Implementierung von aktionärsfreundlichen Verfahren im Rahmen der Corporate Governance (d.h. dem Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen), auf eine adäquate Vergütungspolitik, auf die Wahrung der formalen Rechte der Aktionäre, auf die Gleichberechtigung aller Aktionäre, auf die Sicherstellung einer transparenten Informationspolitik sowie auf die Einhaltung einer nachvollziehbaren Rechnungslegung ab.

Die Ausübung von Stimmrechten dient insofern auch einer aktiven Steuerung jener Auswirkungen, die typischerweise mit strategischen Änderungen auf der Ebene eines Emittenten verbunden sind. Beispielsweise sind dies eine Änderung der Mehrheitsverhältnisse, eine Fusion oder Übernahme, eine Restrukturierung, die mit einem personellen Wechsel im Topmanagement verbundenen Folgen u.Ä.m.

Einschränkend ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die Ausübung von Stimmrechten seitens der Verwaltungsgesellschaft lediglich als subsidiäres Instrument zur Durchsetzung der Interessen der Anteil­inhaber betrachtet wird und der Entscheidung hinsichtlich der Investition oder De-Investition in Veranlagungsinstrumente nachgelagert ist.

Die Realisierung der genannten Grundsätze setzt zum Einen ein entsprechendes Ausmaß an Stimmrechten voraus und ist zum Anderen unter Effizienzgesichtspunkten sowie gegebenenfalls im Vergleich mit anderweitigen Maßnahmen (z.B. dem Verkauf des Veranlagungsinstrumentes) nur dann sinnvoll, wenn das Veranlagungsinstrument in erheblichem Umfang gehalten. Vor diesem Hintergrund prüft die Verwaltungsgesellschaft zunächst auf Basis des gesamten in allen von ihr verwalteten Fonds gehaltenen Vermögens das Ausmaß an Stimmrechten sowie den Anteil des jeweiligen Veranlagungsinstrumentes am Fondsvermögen. Die Verwaltungsgesellschaft wird wie oben skizziert in der Regel nur dann tätig, wenn das betroffene Veranlagungsinstrument mehr als 3% der Stimmrechte repräsentiert und 5% des jeweiligen Fondsvermögens übersteigt.

XVII. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

XVIII. Ermittlung der Ausgabe- und der Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise
- Angabe der mit der Ausgabe bzw. der Rücknahme verbundenen Kosten
- Angabe von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise

1. Preisberechnung

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird grundsätzlich an jedem österreichischen Börsetag mit Ausnahme von österreichischen Bankfeiertagen (= Berechnungstag) von der Depotbank ermittelt.

Die Kapitalanlagegesellschaft wird zudem im Vorhinein auf ihrer Homepage (www.spaengler-iqam.at) im Dokument „Liste weiterer handelsfreier Tage“ (siehe „Downloads“, Punkt „Fonds allgemein“) bekannt geben, an welchen Tagen eine Preisberechnung sowie eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen infolge ausländischer Börsefeiertage nicht erfolgt.

Sollte ein solcher Tag auf den letzten Berechnungstag eines Monats fallen, so wird für statistische Zwecke ein indikativer Kurs über die Kursprovider veröffentlicht, eine Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt zu diesem indikativen Kurs jedoch nicht.

2. Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet.

Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 2,00% des Wertes eines Anteils, für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheingattungen kann der Ausgabeaufschlag bis zu 5,00% des Wertes eines Anteils betragen. Der tatsächliche Ausgabeaufschlag der jeweiligen Anteilscheingattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

Dieser Ausgabeaufschlag kann bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Fondsanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

3. Rundung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag aufgerundet. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem abgerundeten Anteilswert. Die Rundungsregel für den Ausgabe- und Rücknahmepreis der jeweiligen Anteilscheingattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

4. Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

Nähere Details dazu finden Sie im vereinfachten Verkaufsprospekt.

5. Rücknahmeabschlag

Bei der Rücknahme von Anteilscheinen kann für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheingattungen eine Vergütung in Höhe von bis zu 5,00% vom Rücknahmepreis abgezogen werden (Rücknahmeabschlag). Der tatsächliche Rücknahmeabschlag der jeweiligen Anteilscheingattung ist unter I. Allgemeines ersichtlich.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilscheingattung darf 5,00 v.H. nicht übersteigen.

6. Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank oder der Erwerb der Anteile bei einer der im Anhang 1 angeführten Zahl- und Einreichstellen erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen bzw. des Rücknahmeabschlags bei Rücknahme von Anteilen.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen neben dem Ausgabeaufschlag und/oder Rücknahmeabschlag zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Kapitalanlagegesellschaft.

XIX. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Kapitalanlagefonds gehenden Vergütungen und Unkostenerstattungen für die Kapitalanlagegesellschaft, die Depotbank oder Dritte

1. Verwaltungskosten

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilscheingattungen aus dem Vermögen der jeweiligen Anteilscheingattung monatlich eine Vergütung für ihre Verwaltungstätigkeit, anteilig errechnet auf der Basis des Vermögen der jeweiligen Anteilscheingattung am jeweiligen Monatsende. Die monatliche Vergütung für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilscheingattungen beträgt bis zu 0,75% p. a.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheingattungen erhält die Kapitalanlagegesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,125 v. H. des Vermögens der jeweiligen Anteilscheingattung, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

2. Sonstige Kosten

Neben den der Kapitalanlagegesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Kapitalanlagefonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die laufend im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Kapitalanlagefonds entstehen.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Rechenschaftsberichtes richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen, die Vergütung wird nach Anfall verrechnet.

c) Publizitätskosten

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilshabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten dem Kapitalanlagefonds angelastet werden, wenn Änderungen (insb. der Fondsbestimmungen, Verkaufsprospekte) notwendig sind, weil sich gesetzliche Bestimmungen geändert haben. Diese Kosten werden nach Anfall verrechnet.

d) Kosten für Konten und Depots des Kapitalanlagefonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Kapitalanlagefonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet, wobei die Berechnung monatlich bzw. quartalsweise erfolgt.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für ihre Tätigkeiten, wie die Führung der Fondsbuchhaltung, die tägliche Bewertung des Kapitalanlagefonds und die Preisveröffentlichung, eine monatliche bzw. quartalsweise Abgeltung, welche als Pauschale oder Prozentsatz des Fondsvermögens ausgestattet sein kann.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Kapitalanlagefonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Kapitalanlagefonds nach Anfall angelastet. Wird das Management für den Fonds an einen externen Fondsmanager übertragen, fallen keine zusätzlichen Kosten für den Anleger an.

g) Aufsichtskosten

Werden von der Aufsichtsbehörde Gebühren für ihre Tätigkeit in Bezug auf den Fonds in Rechnung gestellt, so werden diese dem Fondsvermögen angelastet. Dies betrifft sowohl inländische als auch ausländische Aufsichtskosten. Ausgenommen davon sind Gebühren, die die Emission des Fonds bzw. die Zulassung desselben im Ausland betreffen.

h) Kosten Ausland

Kosten der im Ausland notwendigen, gesetzlich vorgeschriebenen Stellen, wie z. B. Zahlstelle, Repräsentant, Vertreter etc. können dem Fonds nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft angelastet werden.

i) weitere Aufwendungen

Aufwendungen für den Fonds, die zum Nutzen der Anteilshaber anfallen und nicht unter lit. a) bis h) erfasst sind, können dem Kapitalanlagefonds nach Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft angelastet werden.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht werden unter „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“ die unter lit. b) bis i) genannten Positionen ausgewiesen.

XX. Hinweis gemäß Punkt 27 der Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche

Die Kapitalanlagegesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit sonstige geldwerte Vorteile (z.B. für Broker, Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) im Einklang mit den geltenden Qualitätsstandards der österreichischen Investmentfondsbranche ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilshaber eingesetzt werden.

Von Dritten geleistete Verwaltungskostenrückvergütung im Sinne von Provisionen werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Kapitalanlagefonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

ANGABEN ZU DELEGIERTEN AUFGABEN

I. Externer Fondsmanager

Bei der Verwaltung des Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y** wird die

Institut für Quantitatives Asset Management GmbH
Wollzeile 36-38, A-1010 Wien

als externer Fondsmanager herangezogen.

Den Anteilshabern entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

II. Sonstige delegierte Aufgaben

Zum Zwecke der effizienteren Geschäftsführung hat die Kapitalanlagegesellschaft folgende Tätigkeiten, welche nicht mit der Anlageentscheidung für den Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y**, jedoch zur Aufrechterhaltung des konzessionierten Geschäftsumfangs der Kapitalanlagegesellschaft notwendig sind, delegiert:

EDV- und Telefoninfrastruktur • Logistik • interne Revision • Compliance- und Geldwäschereibeauftragter • Personalverwaltung und Lohnverrechnung • rechtsfreundliche Vertretung im Rahmen von Wertpapierrechtsklagen und der Durchsetzung von Ansprüchen aus Wertpapierrechtsverletzungen in den USA, Europa und Middle East

Den Anteilshabern entstehen dadurch keine zusätzlichen Kosten.

ANGABEN ZUR DEPOTBANK

Depotbank ist die

Raiffeisen Bank International AG (vormals Raiffeisen Zentralbank Österreich AG)
Am Stadtpark 9, A-1030 Wien.

Die Raiffeisen Bank International AG (vormals Raiffeisen Zentralbank Österreich AG), Wien, hat gemäß Bescheid der Finanzmarktaufsicht vom 29. Juli 2002 unter GZ 25 5572/1-FMA-I/3/02 für den Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y** (BondPortfolio Euro 3-5 y.) die Funktion der Depotbank übernommen.

Der Depotbank obliegt gemäß Investmentfondsgesetz die Verwahrung der Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds sowie die Führung der Konten und Depots des Fonds und sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Bewertung und Preisfestsetzung (einschließlich Steuererklärungen)
- Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Kapitalanlagegesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Fonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Fonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Fonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Kapitalanlagegesellschaft handeln.

Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; in der Veröffentlichung ist der Bewilligungsbescheid anzuführen.

Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

eh. Mag. Dr. Stefan Ebner, CPM

eh. Mag. Gernot Reisenbichler

ANHANG 1

Geschäftsführung:

Mag. Dr. Stefan Ebner, CPM
Mag. Markus Ploner, CFA, MBA

Aufsichtsrat:

Bankier KR Heinrich Spängler, Vorsitzender
(Vorsitzender des Aufsichtsrates,
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG)
Prof. Dr. Andreas Grünbichler, stv. Vorsitzender
(Mitglied des Vorstandes, CFO,
Wüstenrot Versicherungs-AG,
Bausparkasse Wüstenrot AG)
Dr. Helmut Gerlich
(Sprecher des Vorstandes,
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG)
Dr. Jochen Stich
(Treasurer,
Porsche Holding GmbH)
OMR Dr. Hans Richter
(Verwaltungsratsausschussvorsitzender,
Ärztchamber für Salzburg)
Dr. Werner G. Zenz
(Mitglied des Vorstandes,
Bankhaus Carl Spängler & Co. AG)
DI (FH) Helmut Hintsteiner
(vom Betriebsrat entsandt)
Robert Ensinger
(vom Betriebsrat entsandt)
Mag. Gernot Reisenbichler
(vom Betriebsrat entsandt)

Stammkapital:

EUR 2,5 Mio.

Mehrheitsgesellschafter:

Bankhaus Carl Spängler & Co. AG

Minderheitsgesellschafter:

Wüstenrot Versicherungs-AG
Porsche-Bank AG
Ärztchamber für Salzburg (Wohlfahrtsfonds)

AUFSTELLUNG SÄMTLICHER VON DER GESELLSCHAFT VERWALTETER KAPITALANLAGEFONDS

7-WF Trust • acumo • Aquatau • Austrian MedTrust • Avantgarde Absolut • Avantgarde Corporate • Avantgarde Global Bond Fonds • Avantgarde Global Equity Fonds • Avantgarde Plus • AVO 30 • AVO 50 • AVO Classic • Car-nuntum95 • Dragon Equity I • Ecology Stock FOCUS • Euro BondPortfolio • Excellent Global Mix • GF 25 • Global Macro Trust • GRENBELL Strategy XOP Best of Euroland • Invest in the Best • KWT-ausgewogen • KWT-Classic • KWT-dynamisch • MedTrust Bond • MedTrust Equity • NÜRNBERGER Trust Europe • Oppenheim Bond Opportuni-ties • Porsche Pension Trust Protect • PrivatPortfolio AI • PrivatPortfolio I • PrivatPortfolio II • PrivatPortfolio III • PrivatPortfolio IV • Quality Stock FOCUS Fonds • Rentability Fonds • Spängler Bond Corporate • Spängler Bond High Yield • Spängler Bond Inflation Linked • Spängler Equity Emerging Markets • Spängler Family Business Trust • Spängler IQAM Balanced Protect 90 • Spängler IQAM Balanced Protect 95 • Spängler IQAM Bond 1-3 y • Spängler IQAM Bond 3-5 y • Spängler IQAM Bond EUR FlexD • Spängler IQAM Bond EUR Spezial • Spängler IQAM Bond USD FlexD • Spängler IQAM Equity ETF Global • Spängler IQAM Equity Europe • Spängler IQAM Equity Select Global • Spängler IQAM Equity US • Spängler IQAM HF Alpha Select • Spängler IQAM ShortTerm EUR • Spängler IQAM SparTrust M • Spängler Pensionskassen Trust • Spängler Quality Growth Europe • Spängler Quality Growth Global • Spängler Quality Growth Pacific • Spängler Quality Growth US • Spängler Quality Growth US (EUR) • Spängler Seilern Global Trust • SparTrust 1804 • SparTrust 1828 • SparTrust 1988 • SparTrust 2107 • SparTrust 32 • SparTrust 34 • SparTrust 35 • SparTrust 36 • SparTrust 37 • SparTrust 38 • SparTrust Asset Allocation • SparTrust Balanced • SparTrust Variabel • SparTrust IV • SparTrust VI • SparTrust VII • SparTrust VIII • SparTrust XIV • SparTrust XVII • SparTrust XVIII • SparTrust XIX • SparTrust XX • SparTrust XXII • SparTrust XXIII • SparTrust XXV • SparTrust XXVII • SparTrust XXVIII • SparTrust XXIX • SPF 19 • Stability Fonds • Strategic Commodity Fund • VBV Dach-Hedgefonds • VorsorgeInvest • WFF1 • World Equity Portfolio

ZAHLSTELLEN

Zahlstellen für die Anteilscheine und Erträgnisscheine sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG und deren Filialen sowie die Raiffeisen Bank International AG (vormals Raiffeisen Zentralbank Österreich AG).

Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttung durch die für den Anteilsinhaber depotführende Bank.

GENEHMIGUNG DER FONDSBESTIMMUNGEN / FONDSBESTIMMUNGSÄNDERUNGEN FÜR DEN FONDS SPÄNGLER IQAM BOND 3-5 Y:

GZ	DATUM DES BESCHEIDS	VERÖFFENTLICHUNG WIENER ZEITUNG	INKRAFTTRETEN
FMA-IF25 5500/0026- INV/2010	14.07.2010	29.07.2010	29.10.2010
FMA-IF25 5500/0040- INV/2009	17.04.2009	29.04.2009	29.07.2009
FMA-IF25 5500/0013- INV/2006	14.04.2006	29.04.2006	30.07.2006
25 5572/2-FMA-I/3/05	22.04.2005	29.04.2005	01.08.2005
25 5572/3-FMA-I/3/04	06.04.2004	14.04.2004	15.07.2004
25 5572/3-FMA-I/3/03	09.10.2003	13.11.2003	13.02.2004
25 5572/1-FMA-I/3/02	29.07.2002	12.08.2002	19.08.2002

ALLGEMEINE FONDSBESTIMMUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilsinhabern und der Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., Salzburg, (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten Besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist je Anteilscheinungattung in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.
2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der Besonderen Fondsbestimmungen können gemäß § 5 Abs 7 InvFG die Anteilscheine in mehreren Anteilscheinungattungen (Anteilsklassen, Tranchen) ausgegeben werden, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeaufschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) je Anteil-scheinungattung dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines einer Anteilscheinungattung erwirbt in Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen aliquot Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilsinhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsführers oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsführer der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilsinhaber. Sie hat die Interessen der Anteilsinhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers im Sinne des § 84 Abs 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilsinhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.

3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den laut den Besonderen Fondsbestimmungen vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß § 20 InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinigung jedes Mal dann zu er rechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils einer Anteilscheinigung ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Anteilscheinigung durch die Zahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilscheinigung.

Bei erstmaliger Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheinigung ist deren Wert auf der Grundlage des für den gesamten Kapitalanlagefonds ermittelten Wertes zu berechnen.

In der Folge ergibt sich der Wert einer Anteilscheinigung aus der Summe der für diese Anteilscheinigung zu berechnenden anteiligen Nettovermögenswerte des Kapitalanlagefonds.

Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gem. § 7 Abs 1 InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

2. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Ausgabeaufschlags vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

3. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs 3 KMG für jede Anteilscheinigung in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Auf Verlangen eines Anteilsinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Erträgnisscheine und des Erneuerungsscheines.
2. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den Besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist.

Es liegt im Ermessen der KAG, eine Staffelung des Rücknahmeabschlages vorzunehmen. Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilsinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerte investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situation ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilsinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen – ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte – findet § 10 Abs 3 und 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung.

Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber 3 Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,-- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs 1 InvFG nicht zulässig.

2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs 2 bzw. § 14 Abs 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

BESONDERE FONDSBESTIMMUNGEN

für den **Spängler IQAM Bond 3-5 y**, Miteigentumsfonds gem. § 20 InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“). Der Kapitalanlagefonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien.

§ 14 Zahlstellen, Anteilscheine und Anteilscheingattungen

1. Zahlstellen sind die Bankhaus Carl Spängler & Co. AG, Salzburg, und deren Filialen sowie die Raiffeisen Zentralbank Österreich AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über einen Anteil ausgegeben.

Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich zudem vor, weitere Anteilscheine mit oder ohne Mindestinvestitionssumme beim Ersterwerb pro Anleger und mit verschiedenen Ausgestaltungsmerkmalen, insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Erträge, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsgebühr oder einer Kombination dieser Merkmale auszugeben, wobei die in § 23 (Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme) sowie in § 25 (Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen) festgelegten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bildung neuer Anteilscheingattungen sowie die Ausgabe von Anteilen einer Anteilscheingattung liegen im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.

Die Kosten bei Einführung neuer Anteilscheingattungen für bestehende Sondervermögen werden zu Lasten der Anteilspreise der neuen Anteilscheingattungen in Rechnung gestellt.

Der Erwerb von Veranlagungsinstrumenten ist nur einheitlich für den ganzen Kapitalanlagefonds und nicht für eine einzelne Anteilscheingattung oder eine Gruppe von Anteilscheingattungen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für Währungssicherungsgeschäfte. Diese können auch ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsgattung abgeschlossen werden. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungssicherungsgeschäfts werden ausschließlich der betreffenden Währungsgattung zugeordnet. Als Währungssicherungsgeschäfte sind insbesondere Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungs-Optionsgeschäfte und Währungs-Swaps zulässig.

Nähere Angaben finden sich in den Verkaufsprospekten.

3. Ein etwaiger Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche) erfolgt ausschließlich im Ausland.
4. Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.
5. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß §§ 27 bzw. 27a durch das jeweils für den Anteilsinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20 und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilsinhaber nicht verletzt werden.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden die verschiedenen Vermögenswerte nach folgenden Veranlagungsgrundsätzen ausgewählt:

- Wertpapiere gemäß § 15a Abs 1 (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten)

Für den Kapitalanlagefonds werden als Wertpapiere mindestens 51 v.H. des Fondsvermögens auf EUR lautende Anleihen die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, erworben.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Anteil von Wertpapieren jedoch vorübergehend 51 v.H. des Fondsvermögens unterschreiten.

- Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17

Für den Kapitalanlagefonds können bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteilen anderer Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen angelegt werden.

- Geldmarktinstrumente gemäß § 15a Abs 2 sowie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen gemäß § 18

Auf Euro lautende Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten sind in Summe mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt.

Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Anteil von auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten sowie Sichteinlagen und kündbaren Einlagen jedoch vorübergehend 49 v.H. des Fondsvermögens übersteigen.

- derivative Instrumente (einschließlich OTC-Derivative) gemäß §§ 19 und 19a

Derivative Instrumente gemäß §§ 19 und 19a können zur Risikominimierung (Absicherung) eingesetzt werden. Zusätzlich können Derivate als Wertpapierersatz sowie als aktives Instrument der Veranlagung (zur Ertragssicherung bzw. -steigerung, zur Steuerung des Risikoprofils des Kapitalanlagefonds, insbesondere zur Durationsteuerung) eingesetzt werden.

Derivative Instrumente, die nicht der Absicherung dienen, dürfen bis zu 100 v.H. des Fondsvermögens eingesetzt werden, wobei das Gesamtrisiko des Kapitalanlagefonds durch ihren Einsatz jedoch auf maximal 200 v.H. des Gesamtvermögens des Fonds gesteigert werden darf und somit ein Leverage von maximal 100 v.H. des Fondsvermögens erfolgen kann.

3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Der Erwerb nicht voll eingezahlter Aktien oder Geldmarktinstrumente und von Bezugsrechten auf solche Instrumente oder von nicht voll eingezahlten anderen Finanzinstrumenten ist bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens zulässig.
5. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt, wobei die Veranlagung in ein- und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

- a) Wertpapiere sind
 - a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
 - b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieftete Schuldtitel,
 - c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigten, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs 4 InvFG

- d) Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
- e) Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
- f) Finanzinstrumente gemäß § 1a Abs 4 Z 3 InvFG

ein.

b) Geldmarktinstrumente sind

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie

- an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und entweder
- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Abs 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, dass selbst die in Abs 2 3. Unterstrich genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen des Abs 1 und Abs 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs 3 Z 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß nachstehendem Abs 2 insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren.
2. Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs 3 Z 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - a) beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - b) deren Anteile auf Verlangen der Anteilsinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen gemeinsam mit Kapitalanlagefonds gemäß vorstehendem Abs 1 insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden, sofern

- aa) diese ihrerseits zu nicht mehr als 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile anderer Kapitalanlagefonds investieren und
- bb) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- cc) das Schutzniveau der Anteilsinhaber dem Schutzniveau der Anteilsinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- dd) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. cc) sind die in § 3 der Informationen- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile von Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentlich direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein- und demselben Kapitalanlagefonds (OGAW bzw. OGA) dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten. Das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Ein vorübergehendes Überschreiten ist jedoch zulässig.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente erworben werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallsrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen erwerben, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), erworben werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Abs 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.

§ 19b Value at Risk

nicht anwendbar

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilswertes gemäß § 6 erfolgt in der Währung der jeweiligen Anteilscheinigung.

Der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt bis zu 2,00 v.H. Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheinigungen kann der Ausgabeaufschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft bis zu 5,00 v.H. betragen. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag aufgerundet.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem abgerundeten Anteilswert. Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheinigungen kann bei der Rücknahme von Anteilscheinen die Kapitalanlagegesellschaft einen Abschlag von bis zu 5,00 v.H. des Rücknahmepreises einbehalten.

Die Summe aus Ausgabeaufschlag und Rücknahmeabschlag einer Anteilscheinigung darf 5,00 v.H. nicht übersteigen.

Die von der Kapitalanlagegesellschaft ausgegebenen Anteilscheinigungen sowie deren Ausgestaltungsmerkmale finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 23a Begrenzte Dauer, Einstellung der Ausgabe von Anteilen

nicht anwendbar

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 01.08. bis zum 31.07. des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für die zum 30.09.2010 bestehenden Anteilscheinigungen für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 0,75 v.H. des Vermögens der jeweiligen Anteilscheinigung, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Für ab dem 01.10.2010 neu auszugebende Anteilscheinigungen erhält die Kapitalanlagegesellschaft für ihre Verwaltungstätigkeit eine jährliche Vergütung bis zu einer Höhe von 1,125 v.H. des Vermögens der jeweiligen Anteilscheinigung, die auf Grund der Monatsendwerte anteilig errechnet wird.

Die von der Kapitalanlagegesellschaft ausgegebenen Anteilscheinigungen sowie deren Ausgestaltungsmerkmale finden sich in den Verkaufsprospekten.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Prüfungs-, Beratungs- und Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft.

Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Des Weiteren sind Zwischenausschüttungen möglich.

Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen ab 15.11. des folgenden Rechnungsjahres auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem 15.11. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilsscheines entfallenden Kapitalertragssteuerabfuhrverpflichtung zu verwenden ist.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es ist bei Thesaurierungsanteilscheinen ab 15.11. ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Inlands- und Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen. Der für das Unterbleiben der KEST Auszahlung auf den Jahresertrag gemäß § 13 3. Satz InvFG maßgebliche Zeitpunkt ist jeweils der 15.11. des folgenden Rechnungsjahres.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilshabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen. Werden diese Voraussetzungen zum Auszahlungszeitpunkt nicht erfüllt, ist der gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelte Betrag durch Gutschrift des jeweils depotführenden Kreditinstituts auszuführen.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Auslandstranche, vgl. § 14 Abs 3)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilshabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,50 v.H. des Fondsvermögens.

ANHANG ZU § 16 (04/2010)
LISTE DER BÖRSEN MIT AMTLICHEM HANDEL UND VON ORGANISIERTEN MÄRKTEN

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site//attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf²

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs 3 Z 1 lit. b InvFG anerkannte Märkte im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur
3.14	Mexiko:	Mexiko City
3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok

² Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Capital Market Association (ICMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs), Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

ANHANG 3

Der vereinfachte Prospekt liegt diesem Verkaufsprospekt als herausnehmbarer Teil bei!

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Der Vertrieb von Anteilen des Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y** in der Bundesrepublik Deutschland ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Wertpapieraufsicht/Asset Management, gemäß § 132 Investmentgesetz angezeigt worden und ab dem jeweils angeführten Datum begann die Berechtigung zum Vertrieb:

Spängler IQAM Bond 3-5 y

deutsche WKN: 692801 (A), 692679 (T)

ab 06.11.2002

I. Zahlstelle in Deutschland

Als Zahlstelle in Deutschland fungiert die **State Street Bank GmbH**, Brienner Straße 59, D-80333 München.

Bei der deutschen Zahlstelle können Rücknahmeanträge für die Anteile des Fonds **Spängler IQAM Bond 3-5 y** eingereicht und die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen durch die deutsche Zahlstelle an die Anteilinhaber auf deren Wunsch in bar in der Landeswährung ausgezahlt werden.

Ebenfalls bei der deutschen Zahlstelle sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich:

3. die Fondsbestimmungen
4. der Ausführliche und Vereinfachte Verkaufsprospekt
5. die Jahres- und Halbjahresberichte sowie
6. die Ausgabe- und Rücknahmepreise

II. Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile werden in der Bundesrepublik Deutschland in der Financial Times Deutschland veröffentlicht. Sonstige etwaige Informationen an die Anteilinhaber werden im e-Bundesanzeiger veröffentlicht.

III. Informationsstelle für Deutschland

Als Informationsstelle für Deutschland fungiert die **State Street Bank GmbH**, Brienner Straße 59, D-80333 München.

Bei der Informationsstelle für Deutschland sind alle erforderlichen Informationen für die Anleger kostenlos erhältlich: Fondsbestimmungen, Ausführlicher und Vereinfachter Verkaufsprospekt, Jahres- und Halbjahresberichte, sowie Ausgabe- und Rücknahmepreise.

IV. Steuerliche Vertretung gemäß § 5 InvStG in Deutschland

Die Steuerliche Vertretung des Fonds erfolgt durch die **KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft**, Kudlichstr. 41 – 43, A-4020 Linz.

Die steuerliche Behandlung der Fondserträge bei Steuerausländern richtet sich nach der jeweiligen nationalen Steuergesetzgebung. Die Beiziehung eines Steuerexperten wird empfohlen.

Carl Spängler Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Franz-Josef-Straße 22
A-5020 Salzburg
T+43 662 8686-886
F+43 662 8686-869
fonds@spaengler-iqam.at
www.spaengler-iqam.at

SPÄNGLER
IQAM invest

Wissen schafft Vermögen